

Anzeige für deaktivierte Schusswaffen gemäß § 37d WaffG

--

- Überlassung** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37 d Abs. 1 Nr. 1 WaffG
- Erwerb** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37 d Abs. 1 Nr. 2 WaffG
- Unbrauchbarmachung** einer Schusswaffe nach § 37 b Abs. 2 Satz 1 WaffG
- Vernichtung** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37 d Abs. 1 Nr. 3 WaffG
- Abhandenkommen** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37 d Abs. 2 WaffG

Angaben zur anzeigenden Person

Name, Vorname		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Akade. Grad/ Titel
Hauptwohnsitz - Postleitzahl – Wohnort – Straße – Hausnummer -			
Nebenwohnung - Postleitzahl – Wohnort – Straße – Hausnummer -			
Telefonnummer	E-Mail	Personen-ID	

Daten der deaktivierten Waffe (EU-Kat.: - C -)

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Herstellungsnummer
Waffen-ID	Modell		

-deaktiviert-

Jahr der Fertigstellung:

Jahr der Verbringung in den Geltungsbereich:

Deaktivierungs-Bescheinigungsnummer:

Die EU-Deaktivierungsbescheinigung muss im Original als Anlage beigefügt werden!!!

Zusätzliche Bemerkung:

(z. B. bei Vernichtung, Abhandenkommen)

Ort, Datum

Unterschrift

Überlassung

Daten des Erwerbers

Name, Vorname		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Akade. Grad/ Titel
Hauptwohnsitz - Postleitzahl – Wohnort – Straße – Hausnummer -			
Nebenwohnung - Postleitzahl – Wohnort – Straße – Hausnummer -			
Personen-ID		Erlaubnis-ID	
Nummer der Deaktivierungsbescheinigung		Ausstellenden Behörde	Datum der Überlassung

Erwerb

Daten des Überlassers

Name, Vorname		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Akade. Grad/ Titel
Hauptwohnsitz - Postleitzahl – Wohnort – Straße – Hausnummer -			
Nebenwohnung - Postleitzahl – Wohnort – Straße – Hausnummer -			
Personen-ID		Erlaubnis-ID	
Nummer der Deaktivierungsbescheinigung		Ausstellenden Behörde	Datum des Erwerbs

§ 37 Abs. 2 und 3 WaffG

(2) Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe hat der zuständigen Behörde unverzüglich nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen, wenn die Waffe abhandengekommen ist.

(3) Hat der Besitzer der unbrauchbar gemachten Schusswaffe keine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, hat **die Anzeige nach Absatz 1 binnen zwei Wochen** schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Hat der Besitzer eine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, so hat die Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich elektronisch zu erfolgen und es gilt hierfür § 9 des Waffenregistergesetzes.